

Allgemeine Reisebedingungen (ARB) der cG Touristic GmbH

Die nachstehenden allgemeinen Reisebedingungen (ARB) werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und dem Veranstalter cG Touristic GmbH - nachstehend „cG Touristic“ genannt - zustande kommenden Reisevertrages. Die ARB ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a-m BGB und die Informationsvorschriften für cG Touristic gemäß der §§ 4-11 BGB-InfoV und füllen diese aus. Diese ARB gelten nicht, soweit cG Touristic ausdrücklich als Reisevermittler tätig wird und den Kunden jeweils gesondert und unmissverständlich vor Buchung darauf hinweist.

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1 Mit der Anmeldung bietet der Kunde cG Touristic den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung sowie der Hinweise zu der betreffenden Reise im Reiseprospekt – soweit dieser dem Kunden vorliegen - oder der Homepage von cG Touristic und dieser ARB verbindlich an. An seine Anmeldung ist der Kunde bis zur Annahme durch cG Touristic gebunden, längstens jedoch zehn Tage. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Kunde wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.2 Der Reisevertrag kommt mit der Annahme der Anmeldung durch cG Touristic zustande, für die es keiner besonderen Form bedarf. Bei oder unmittelbar nach Vertragsschluss übersendet cG Touristic dem Kunden eine schriftlichen Buchungsbestätigung/Rechnung zusammen mit dem Reisepreissicherungsschein. Durch den Sicherheitsschein gem. § 651k BGB sind sämtliche Kundengelder abgesichert.

1.3 Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von cG Touristic vor, an das cG Touristic für zehn Tage gebunden ist. Innerhalb dieser Frist kann der Kunde das neue Angebot durch ausdrückliche oder schlüssige Erklärung (z.B. Leistung der Anzahlung) annehmen und der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande.

2. Zahlung

2.1 Nach Erhalt der Buchungsbestätigung und des Sicherheitsscheines ist eine Anzahlung in Höhe von 20 Prozent des Reisepreises pro Kunden fällig. Die Restzahlung ist 2 Wochen vor Reiseantritt fällig, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird (insbesondere nicht mehr nach Ziffer 6.1 abgesagt werden kann) und muss unaufgefordert bei cG Touristic eingegangen sein. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen ist deren Gutschrift bei cG Touristic.

2.2 Bei kurzfristigen Buchungen (Buchungen, die so kurzfristig vor Reiseantritt erfolgen, dass der gesamte Reisepreis bereits fällig ist oder cG Touristic die Reise nicht mehr wegen Nichterreicherung der Teilnehmerzahl nach Ziffer 6.1 absagen kann) ist der gesamte Reisepreis nach Aushändigung des Sicherheitsscheines sofort zur Zahlung fällig.

2.3 Für zusätzlich abgeschlossene Reiserücktrittskosten- oder sonstige Versicherungen sind die vereinbarten Prämien bei Abschluss vollständig zur Zahlung fällig.

2.4 Sofern der Kunde die Anzahlung oder Restzahlung nicht zum Fälligkeitstag leistet, ist cG Touristic berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall erhebt cG Touristic die in Ziffer 5.2 geregelten Stornierungskosten.

3. Leistungen, Änderung der Reiseausschreibung, Preisänderungen vor Vertragsschluss

3.1 Leistungsumfang

Umfang und Art der von cG Touristic vertraglich geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung von cG Touristic in dem zur betreffenden Reise gehörigen Prospekt/der Beschreibung auf der Homepage von cG Touristic bzw. der konkreten Reiseausschreibung in Verbindung mit der individuellen Buchungsbestätigung. Wird auf Wunsch des Kunden ein individueller Reiseablauf zusammengestellt, so ergibt sich die Leistungsverpflichtung von cG Touristic ausschließlich aus dem entsprechenden konkreten Angebot an den Kunden und der jeweiligen Buchungsbestätigung.

3.2 Änderung der Reiseausschreibung

Bezüglich der Reiseausschreibung behält sich cG Touristic nach § 4 Abs.2 BGB-InfoV ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Ausschreibungen zu erklären.

3.3 Preisänderung vor Vertragsschluss

cG Touristic behält sich vor, eine Änderung des Reisepreises vor Vertragsabschluss aufgrund einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben oder Steuern für bestimmte Leistungen, wie z.B. Hafen- oder Flughafenengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung des Prospektes zu erklären. Ebenso behält sich cG Touristic vor, den Reisepreis vor Vertragsschluss anzupassen, wenn die vom Kunden gewünschte oder im Prospekt ausgeschriebene Reise nur durch den Einkauf zusätzlicher Kontingente nach Veröffentlichung des Prospektes verfügbar ist. Der Kunde ist vor der Buchung auf die erklärten Änderungen rechtzeitig hinzuweisen.

4. Leistungs- und Preisänderungen nach Vertragsschluss

4.1 Leistungsänderungen

Nach Vertragsschluss notwendig werdende Änderungen oder Abweichungen wesentlicher Reiseleistungen, die von cG Touristic nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht einträchtigen.

Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

cG Touristic ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen und -abweichungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu unterrichten.

Im Falle einer erheblichen Änderung oder Abweichung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, kostenlos vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn cG Touristic in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von cG Touristic über die Leistungsänderung diesem gegenüber geltend zu machen.

4.2 Preisänderung

cG Touristic behält sich vor, nach Vertragsschluss im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten (insbesondere der Treibstoffkosten) oder der Abgaben oder Steuern für bestimmte Leistungen, wie z.B. Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung des für die betreffende Reise geltenden Wechselkurses, den Reisepreis zu erhöhen. Dieser ist wie folgt zu ändern:

Erhöhung der Beförderungskosten:

Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann cG Touristic vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Um den sich so ergebenden Betrag kann cG Touristic den vereinbarten Reisepreis erhöhen.

Erhöhung der Abgaben oder Steuern: cG Touristic kann den Reisepreis um den anteiligen Betrag erhöhen.

Änderung der Wechselkurse: cG Touristic kann den Reisepreis in dem Umfang erhöhen, in dem sich der Preis für den Einkauf der Reiseleistungen erhöht hat. cG Touristic hat dem Kunden offen zu legen, welchen Kurs er zu welchem Zeitpunkt für die Reiseausschreibung ursprünglich zu Grunde gelegt hat, wobei der Stichpunkt für die Wechselkursänderung nach dem Tag des Vertragsschlusses ist.

Die Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als vier Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind nicht zulässig.

Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises ist cG Touristic verpflichtet, den Kunden unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% ist der Kunde berechtigt, kostenlos vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn cG Touristic in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von cG Touristic über die Preisänderung diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

5.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei cG Touristic. Es wird aus Beweisgründen *empfohlen*, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.2 Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück, kann cG Touristic eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen, wobei sich die Höhe der Entschädigung nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom cG Touristic gewöhnlich ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann, bestimmt. cG Touristic kann hat diesen Anspruch pauschalisiert berechnet. Die Entschädigung in Prozent des Reisepreises orientiert sich am Zeitpunkt des Rücktritts des Kunden wie folgt:

5.2.1 Standard-Entgelt:

bis zum 30. Tag vor Reiseantritt	20%
ab 29. Tag bis 22. Tag vor Reiseantritt	30%
ab 21. Tag bis 14. Tag vor Reiseantritt	50%
ab 13. Tag bis 7. Tag vor Reiseantritt	75%
ab 6. Tag bis 3. Tag vor Reiseantritt	85%
ab 2. Tag vor Reiseantritt und bei Nichtantritt	95%

5.2.2 Ausnahmen von den Standard-Entgelten:

A Reisen und Reisebausteine nach und in Amerika, Afrika, Asien, Ozeanien

bis zum 30. Tag vor Reiseantritt	35%
ab 29. Tag bis 7. Tag vor Reiseantritt	85%
ab 6. Tag bis 3. Tag vor Reiseantritt	90%
ab 2. Tag vor Reiseantritt und bei Nichtantritt	95%

B Kreuzfahrten

Bei einigen Touren z. B. Kreuzfahrten auf den Galapagos Inseln gelten andere, erhöhte Stornosätze. Diese sind bei der jeweiligen Reiseausschreibung aufgeführt.

5.3 Es steht dem Kunden stets frei, nachzuweisen, dass cG Touristic ein Schaden überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe als der berechneten Pauschalen entstanden ist.

5.4 cG Touristic behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit cG Touristic nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen, als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. cG Touristic wird in diesem Fall die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret beziffern und belegen.

5.5 cG Touristic empfiehlt ausdrücklich den Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung.

5.6 Ein rechtlicher Anspruch auf Umbuchung besteht nicht. Werden auf Wunsch des Kunden dennoch nach Buchung der Reise Umbuchungen (Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart) vorgenommen, kann cG Touristic ein Umbuchungsentgelt von 29.- Euro erheben. Der Kunde kann jederzeit nachweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden als das Entgelt durch die Umbuchung entstanden ist. Umbuchungen sind ausschließlich bis zum 30. Tag vor Reiseantritt möglich. Danach sind Umbuchungen – sofern überhaupt durchführbar - nur nach vorherigem Rücktritt vom Reisevertrag unter den Bedingungen gemäß Ziffer 5.2 ff und bei gleichzeitiger Neuanschreibung durch den Kunden möglich. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

5.7 Bis zum Reisebeginn kann der Reisende gem. § 651b BGB verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Das Bearbeitungsentgelt hierfür beträgt 29.- Euro. cG Touristic kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende cG Touristic gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstandenen Mehrkosten.

6. Rücktritt und Kündigung durch cG Touristic

6.1 cG Touristic kann wegen Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl vom Vertrag zurücktreten, wenn cG Touristic die Mindestteilnehmerzahl in der Reiseausschreibung ausdrücklich genannt und beziffert sowie den Zeitpunkt angegeben hat, bis zu welchem die Rücktrittserklärung dem Kunden vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn spätestens zugegangen sein muss und er in der Reisebestätigung deutlich lesbar auf diese Angaben hingewiesen hat. Ein Rücktritt ist von cG Touristic bis spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Reisebeginn gegenüber dem Kunden zu erklären. Auf den Reisepreis geleistete Zahlungen werden dem Kunden umgehend erstattet.

6.2 Stört der Reisende trotz einer entsprechenden Abmahnung durch cG Touristic nachhaltig oder verhält er sich in solchem Maße vertragswidrig, dass eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung der Reise mit ihm unzumutbar ist, kann cG Touristic den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Dabei behält cG Touristic den Anspruch auf den Reisepreis abzüglich des Wertes ersparter Aufwendungen und ggf. Erstattungen durch Leistungsträger oder ähnliche Vorteile, die er aus der anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende Reiseleistungen oder Teile hiervon, die cG Touristic ordnungsgemäß angeboten hat, aus Gründen, die vom Reisenden zu vertreten sind (z.B. infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit) nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Reisepreises. cG Touristic wird sich bei den Leistungsträgern jedoch um eine Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. cG Touristic empfiehlt daher den Abschluss einer Reiseabbruchsversicherung.

8. Obliegenheiten des Reisenden/Kunden

8.1 Reiseunterlagen

Der Kunde hat cG Touristic zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z. B. Flugschein/E-Ticket-Beleg, Hotelvoucher) nicht innerhalb der von cG Touristic mitgeteilten Frist erhält.

8.2 Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

Wird die Reise nach Auffassung des Reisenden nicht vertragsgemäß erbracht, kann er Abhilfe verlangen. Der Reisende ist verpflichtet, der von cG Touristic angegebenen Reiseleitung vor Ort den Mangel unverzüglich mitzuteilen. Ist eine Reiseleitung nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, ist cG Touristic selbst über den Mangel in Kenntnis zu setzen. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung

bzw. von cG Touristic ist der Reisende spätestens mit Aushändigung der Reiseunterlagen zu informieren. Sofern der Reisende den Mangel schuldhaft nicht unverzüglich anzeigt, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Die Reiseleitung ist befugt für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich ist. Sie ist nicht berechtigt, Ansprüche des Reisenden anzuerkennen.

8.3 Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde/Reisender eine Reise, welche infolge eines Mangels der in § 651c BGB bezeichneten Art erheblich beeinträchtigt ist, aus wichtigem, cG Touristic erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er cG Touristic zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von cG Touristic verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, cG Touristic erkennbares Interesse des Kunden/Reisenden gerechtfertigt wird.

8.4 Gepäckverlust und Gepäckverspätung

Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt cG Touristic dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der örtlichen Reiseleitung, bzw. wenn eine solche nicht vorhanden und vertraglich geschuldet ist, cG Touristic anzuzeigen.

9. Kündigung wegen höherer Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können sowohl cG Touristic als auch der Kunde/Reisende den Vertrag kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz (§ 651j BGB, § 651e Abs.3 Satz 1 und 2, Abs.4 Satz 1 BGB). Danach kann cG Touristic für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. cG Touristic ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisegast zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Kunden zur Last.

10. Haftungsbeschränkung

10.1 Die vertragliche Haftung von cG Touristic für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit cG Touristic für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Möglicherweise darüber hinaus gehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen, dem Warschauer Abkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von der Beschränkung unberührt.

10.2 cG Touristic haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen von cG Touristic lediglich vermittelt werden, wenn diese

Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistung eindeutig gekennzeichnet werden.

cG Touristic haftet jedoch für Leistungen, welche die Beförderung des Reisenden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, oder, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von cG Touristic ursächlich geworden ist.

10.3 cG Touristic haftet nicht für Angaben in Reiseausschreibungen Dritter (z.B. von Reisevermittlern), auf deren Entstehung cG Touristic keinen Einfluss nehmen und deren Richtigkeit cG Touristic nicht überprüfen konnte. Leistungsträger und/oder Dritte sind nicht ermächtigt, Zusicherungen für cG Touristic abzugeben oder Vereinbarungen zu treffen, die nicht mit den Angaben in Prospekten bzw. in Reiseausschreibungen oder über die Reservierungsbestätigung hinaus gehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

10.4 cG Touristic haftet nicht für Leistungen, die durch den Reisenden im Rahmen der Reise in Anspruch genommen werden und nicht von cG Touristic, sondern beispielsweise durch die örtliche Agentur, das Hotel oder andere Personen oder Firmen in eigener Verantwortung vermittelt werden.

11. Geltendmachung von Ansprüchen, Anzeigefristen, Abtretungsverbot

11.1 Reisevertragliche Gewährleistungsansprüche sind vom Reisenden/Kunden innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise ausschließlich gegenüber cG Touristic unter der im Anschluss an die ARB genannten Adresse geltend zu machen. Es wird *empfohlen*, dies schriftlich zu tun.

11.2 Nach Ablauf der einmonatigen Frist kann der Reisende/Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist..

11.3 Diese Frist gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 8.4, wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651c Abs. 3, 651d, 651e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung schriftlich geltend zu machen.

11.4 Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

11.5 Die Abtretung von Ansprüchen gegen cG Touristic an Dritte, die nicht Reisetilnehmer sind, ist ausgeschlossen.

12. Verjährung

12.1 Ansprüche des Reisenden/Kunden nach den §§ 651c - 651f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von cG Touristic oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von diesem beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzli-

chen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von cG Touristic oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von diesem beruhen.

12.2 Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c - 651f BGB verjähren in einem Jahr.

12.3 Die Verjährung beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

12.4 Schweben zwischen dem Kunden/Reisenden und cG Touristic Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde/Reisende oder cG Touristic die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

13. Informationspflichten über Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet cG Touristic, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist cG Touristic verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald cG Touristic weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss cG Touristic den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die sog. „Black List“ ist auf folgender Internetseite abrufbar: http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

14.1 cG Touristic informiert Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, vor Vertragsschluss über die Bestimmungen der Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. cG Touristic geht davon aus, dass keine Besonderheiten in der Person des Reisenden/Kunden, wie z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit liegen.

14.2 Bei pflichtgemäßer Erfüllung der Informationspflicht von cG Touristic ist der Reisende/Kunde für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Er ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente und muss selbst darauf achten, dass diese für die Reise eine ausreichende Gültigkeit besitzen. Darüber hinaus ist der Reisende/Kunde verpflichtet eventuell erforderliche Impfungen durchführen zu lassen, sowie die Zoll- und Devisenvorschriften einzuhalten. Entstehen dem Kunden/Reisenden durch das Nichtbefolgen der Vorschriften Nachteile (z.B. Beförderungsverweigerung), so geht dies zu seinen Lasten. In diesen Fällen gelten die Regelungen in Ziffer 5.2 ff entsprechend.

14.3 Hat der Kunde cG Touristic beauftragt, für ihn behördliche Dokumente, etwa ein Visa zu beantragen, so haftet cG Touristic nicht für die rechtzeitige Erteilung dieser Dokumente durch deutsche oder ausländische Behörden, sondern nur dann, sofern cG Touristic gegen eigene Pflichten verstoßen und selbst die Verzögerung verschuldet hat.

15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

15.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und cG Touristic findet deutsches Recht Anwendung.

15.2 Der Kunde/Reisende kann cG Touristic nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen von cG Touristic gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von cG Touristic vereinbart.

15.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Kunden/Reisenden und cG Touristic anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden/Reisenden ergibt

oder

b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde/Reisende angehört, für den Kunden/Reisenden günstiger sind, als die vorstehenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

Stand: 07.04.2017

Reiseveranstalter:

cG Touristic GmbH

Geschäftsführer: Horst Görtz

Marktplatz 10

D-94149 Kösslarn

Telefon: 0049 (0) 8536-912297

Telefax: 0049 (0) 8536-912296

E-Mail: info@cgtouristic.de

Datenschutzhinweis

Die im Rahmen der Buchung vom Kunden zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden elektronisch verarbeitet und von cG Touristic GmbH und dessen Leistungsträgern genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Die Vorschriften des BDSG finden Anwendung. Aufgrund eines US-Bundesgesetzes zur Terroristenfahndung sind die Fluggesellschaften gezwungen, die Flug- und Reservierungsangaben jedes Passagiers vor der Einreise in die USA der US-Transportsicherheitsbehörde (TSA) mitzuteilen. Ohne diese Datenübermittlung ist eine Einreise in die USA nicht möglich – dies betrifft auch Zwischenlandungen sowie Umsteigeflüge. Auch bei Flügen in andere Staaten, die lediglich den Luftraum der USA tangieren, müssen die Daten übermittelt werden.

Reiseversicherungen

cG Touristic GmbH empfiehlt generell den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung und einer Auslands-Reisekrankenversicherung mit Rücktransport.

Fernabsatzverträge

cG Touristic GmbH weist darauf hin, dass Buchungen von Pauschalreisen, Flügen, Mietwagen und Unterkünften im Fernabsatz nicht nach § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB widerrufen werden können.